

Zusatzbedingungen

CASH-IVErgänzungsversicherung

Ausgabe 2009 (gültig ab 1. Januar 1996)

Die in den vorliegenden Zusatzbedingungen enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Die CASH-IV Invaliditäts-Taggeldversicherung ist eine Ergänzungsversicherung zur Erwerbsausfallversicherung CASH. Sie gewährt Leistungen im Todesfall und für Erwerbsausfall bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall sowie für anderweitig nicht gedeckte Kosten des Versicherten, die während einer Arbeitsunfähigkeit entstanden sind.

Art. 2 Versicherungsumfang

Der Umfang dieser Versicherung richtet sich ausschliesslich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ergänzungsversicherungen vom 1. Januar 2007, diesen Zusatzbedingungen und der Police.

II. Leistungen

Art. 3 Leistungsumfang

Die Invaliditäts-Taggeldversicherung CASH-IV gewährt für Erwerbsausfall und für krankheits- oder unfallbedingte, anderweitig nicht gedeckte Kosten höchstens folgende Leistungen:

Klasse/pro Tag

1 Fr. 30.- nach Erschöpfung des Taggeldes CASH

2 Fr. 50.– auf unbegrenzte Dauer

3 Fr. 70.-

Todesfallsumme

Fr. 2000. - bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr

Art. 4 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherte hat in jedem Fall eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes oder des Chiropraktors einzureichen. Der Versicherte hat den Nachweis von ungedecktem Erwerbsausfall oder anderen krankheits- oder unfallbedingten Kosten zu erbringen.

Art. 5 Leistungsbeginn

Der Leistungsanspruch beginnt nach Erschöpfung der Erwerbsausfallversicherung CASH.

Art. 6 Leistungsdauer

- 1 Das Taggeld der Versicherung CASH-IV wird auf unbegrenzte Dauer ausgerichtet.
- 2 Im AHV-Alter wird das Taggeld nur noch für anderweitig nicht gedeckte, krankheits- oder unfallbedingte Kosten gewährt.

Art. 7 Todesfallsumme

Stirbt eine in der CASH-IV versicherte Person vor dem zurückgelegten 60. Altersjahr, wird eine Todesfallsumme von Fr. 2000.– ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt in dieser Reihenfolge an den überlebenden Ehepartner bzw. an die Kinder der verstorbenen Person, gegen Vorlage eines vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellten Todesscheines, der spätestens 12 Monate nach dem Todestag eingereicht werden muss.

Art. 8 Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei ärztlich bestätigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

Art. 9 Überversicherung

- Anspruch auf Taggeldleistung besteht nur, wenn dem Versicherten kein Versicherungsgewinn erwächst.
- 2 Als Versicherungsgewinn gelten die Leistungen, welche die volle Deckung des Erwerbsausfalles und der krankheitsoder unfallbedingten, anderweitig nicht gedeckten Kosten des Versicherten übersteigen.

Art. 10 Auslandversicherung/Invaliditätskasse

Die Auslandversicherung der früheren Invaliditätskasse wird seit dem 1. Januar 1978 nur noch für die bisherigen Auslandmitglieder weitergeführt (Leistung Fr. 20.– ab 31. Tag, Monatsprämie Fr. 5.–).

III. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Zusatzbedingungen wurden dem Aufsichtsrat der GALENOS am 25. Oktober 1995 vorgelegt und von ihm bewilligt. Sie ersetzen das bisherige Reglement CASH-IV vom 1. Januar 1995 und treten am 1. Januar 1996 in Kraft.